

98. Wird bei Verbindung einer Maschine mit einem Fabrikgebäude durch Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes zugunsten des Verkäufers der Maschine für die Annahme, daß die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolge, und deshalb die Bestandteileigenschaft ausgeschlossen sei, eine Grundlage geschaffen?

B.G.B. § 95.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Februar 1906 i. S. F. (Rl.) w. T. u. Gen. (Bekl.). Rep. VII. 314/05.

I. Landgericht Neuruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Die Frage ist verneint aus folgenden

Gründen:

... „Schließlich ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß man nicht deshalb von einer nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgten Einfügung in das Gebäude sprechen und die Bestandteileigenschaft verneinen kann (§ 95 B.G.B.), weil sich die Klägerin das Eigentum an der Maschine vorbehalten hat. Wäre diesem Vorbehalte die Bedeutung beizumessen, daß er die Entstehung einer ein-

heitlichen Sache zu hindern vermöchte, so würde den sachrechtlichen zwingenden Vorschriften der §§ 93. 94. 946 B.G.B. ein großer Teil ihres Anwendungsgebietes entzogen werden. Das Gesetz wollte Sonderrechte an den einzelnen Teilen eines Sachganzen nicht zulassen; dieses sollte als Einheit auch nur einem einheitlichen Recht unterworfen sein. Mit diesem Gesetzeswillen wäre eine auf Teilung der Rechte abzielende Parteivereinbarung unverträglich; sie würde, wenn sie zulässig wäre, dahin führen, daß z. B. ein Haus kraft der von den Bauhandwerkern gemachten Vorbehalte in seine einzelnen Bestandteile (Baumaterialien) aufgelöst werden könnte. Darum ist eine Auslegung des § 95 B.G.B. ausgeschlossen, die eine Verbindung zu vorübergehendem Zweck auch dann annimmt, wenn wirtschaftlich eine dauernde Verbindung beabsichtigt war, der Veräußerer der eingefügten Sachen aber einen auf die Erhaltung seines Eigentums für den Fall der Nichtzahlung des Kaufpreises gerichteten Vorbehalt machte. Einem solchen Vorbehalte versagt eben das Gesetz die Kraft. Um einen vorübergehenden Zweck im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzunehmen, genügt es nicht, daß die Parteien die dingliche Rechtslage so zu gestalten suchen, daß der ins Auge gefaßte Erfolg des Eigentumsübergangs erst unter gewissen Voraussetzungen eintreten soll. Es kommt nur darauf an, daß eine bei normalem Verlauf der Dinge als dauernd gedachte, nicht von vornherein zur Wiederaufhebung bestimmte Verbindung der Sachen hergestellt worden ist. Das trifft aber im vorliegenden Falle zu.“ . . .